

**Beschluss der Vertretung der Wallfahrtsstadt Werl über die Gültigkeit  
der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates gemäß § 40 Abs. 1  
KWahlG**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 nach Vorprüfung im Wahlprüfungsausschuss am 27.11.2025 die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl des Gemeinderates vom 14.09.2025 gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig erklärt.

Die Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 1 KWahlG. Gegen den Beschluss kann nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

Werl, den 19.12.2025



Höbrink  
Bürgermeister

Hm  
19.12.25

Ulu. 19/12.25